



Allgemeines:

Grundlage für die Zuchtzulassungsordnung ist die VK- und VDH-Zuchtordnung inklusive entsprechender Durchführungsbestimmungen.

§ 1 ZZP-Veranstaltungen

- 1.1 Die Verteilung der ZZP-Veranstaltungen soll sich flächendeckend über das gesamte Bundesgebiet erstrecken.
- 1.2 Veranstalter ist der Verband selbst. Die ZZP-Veranstaltungen finden zwar meist auf CAC-Zuchtschauen statt, sind davon aber völlig unabhängig. Landes- und Ortsgruppen können geeignete Räumlichkeiten vorschlagen und bei der Organisation behilflich sein. Die Richter für die ZZP werden von der ZZP-Beauftragten bzw. der Zuchtleitung verpflichtet.
- 1.3 Die Zuchtleitung kann sich zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Zuchtzulassung geeigneter Helfer bedienen.
- 1.4 ZZP-Ringe sollen ausreichend groß und rutschfest sein, um das Gangwerk der Hunde ohne Probleme beurteilen zu können. Es soll ausreichend Licht vorhanden sein. Im Ring selbst sollen sich neben den beiden ZZP-Richtern, etwaigen Helfern und dem Vorführer keine weiteren Personen aufzuhalten. Bei trockenem, nicht zu kaltem Wetter kann der ZZP-Ring auch im Freien sein. Alternativ MUSS aber ein Ring in einem geschlossenen Raum zur Verfügung stehen.

§ 2 ZZP-Veranstaltungen anlässlich

- 2.1 Internationaler und nationaler Zuchtschauen ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- 2.2 VK-CAC-Schauen: Je nach Meldezahlen und räumlichen Gegebenheiten kann eine ZZP im Anschluss an die Ausstellung oder parallel dazu stattfinden.

§ 3 ZZP-Kosten/-Abrechnung

- 3.1 Die ZZP-Gebühr je Hund ist in der VK Gebühren- und Spesenordnung geregelt. Mit Eingang der ZZP- Anmeldung wird die Gebühr fällig und in Rechnung gestellt. Offene Forderungen des Verbandes gegen den Eigentümer des Hundes hindern an der Teilnahme zur Zuchtzulassungsprüfung.
Sollte die ZZP- Veranstaltung auf Veranlassung des Vereins abgesagt werden müssen erfolgt eine vollständige Erstattung der Gebühr. Sollte die ZZP auf Veranlassung des Hundehalters abgesagt werden, erfolgt die Erstattung nach Maßgabe der Gebührenordnung.
- 3.2 Richter, die als Aussteller vor Ort sind, bekommen die Hälfte der Reisekosten und Spesen (gemäß VDH- Spesenordnung) erstattet.
- 3.3 Richter, die nur zur Durchführung einer ZZP eingeladen sind, erhalten ihre Vergütung entsprechend der VDH- Richterspesenordnung

§ 4 Anmeldung zur ZZP

- 4.1 Die Ankündigung der Termine werden auf der VK-Website unter Angabe der geplanten ZZP-Richterbesetzung veröffentlicht. Die Richterbesetzung ist unverbindlich, ein Anspruch auf eine bestimmte Richterbesetzung besteht nicht.
- 4.2 Anmeldeschluss ist jeweils spätestens 21 Tage vor der ZZP-Veranstaltung. Verantwortlichen geschickt werden müssen.
- 4.3 Die Anmeldung muss mittels des im internen Bereich der VK-Homepage hinterlegtem ZZP- Anmeldeformular erfolgen. Bei der Anmeldung sind alle Daten des Hundes (Rasse, Name, Zuchtbuchnummer, Tato-/Chipnummer, Vater und Mutter des Hundes, Besitzer mit vollständiger Adresse, ZZP-Ort und Datum und Art der gewünschten DNA- Profilierung) anzugeben.
- 4.4 Für alle Zuchttiere muss ein DNA-Profil erstellt werden. Wenn noch keines vorliegt, wird anlässlich der ZZP Probenmaterial entnommen. Die Kosten hierfür sind in der gem. VK Gebühren- und Spesenordnung geregelt.
- 4.5 Es dürfen nur Hunde im Besitz von VK-Mitgliedern zur ZZP vorgestellt werden. Nicht bezahlte Mitgliedsbeiträge oder offene Forderungen des Verbandes gegenüber dem Mitglied hindern an der Teilnahme zur ZZP. Die Mitgliedskarte des laufenden Jahres ist daher zur ZZP mitzubringen und den Richtern vorzulegen.
- 4.6 Voraussetzung für die Vorstellung zur Zuchtzulassung ist ein auf einer VDH-organisierten Ausstellung errungener Mindestformwert von SEHR GUT sowie ein PL-Attest mit Befund 0/0 gem. § 8 dieser Ordnung.
- 4.7 Aus organisatorischen Gründen ist es in Ausnahmefällen möglich, dass die Beurteilung der Hunde durch einen ZZP-



Richter allein erfolgen kann. In solchen Fällen liegt die Wahl des jeweiligen ZP-Richters beim Züchter. In Zweifelsfällen ist jedoch zwingend der zweite ZP- Richter beizuziehen.

4.8 Änderungen, Ergänzungen oder zusätzliche Informationen zur ZP werden auf der VK Homepage bekannt gegeben.

§ 5 Zur ZP zugelassene Hunde

5.1 Für Hündinnen und Rüden ist ein Mindestalter von 12 Monaten vorgeschrieben.

5.2 Hündinnen und Rüden, die ab dem vollendeten 12. Lebensmonat zur Zuchtzulassung vorgestellt werden, erhalten eine Dauerzulassung. Für die Rasse Mops muss ab dem 24. Lebensmonat ein zweiter bestandener Belastungstest, VDH-Fitnesstest oder zertifizierter Cambridge BOAS Test vorgelegt werden, ansonsten erlischt die Dauerzulassung bis zum erfolgten Test.

5.3 Zugelassen werden nur DNA-profilierter Zuchthunde. Profilierung ausschließlich durch das VK-Vertragslabor. (Ausnahme internationales Profil) Anderweitig bereits bestehende Profilierungen werden nicht anerkannt.

5.4 Das Mindestgewicht für Hunde, die zur Zucht zugelassen werden können, beträgt 2 kg.

5.5 Ergebnisse des zertifizierten Cambridge BOAS Testes sind wie folgt bei der ZP zu werten: Grad 0 – Grad 1 kann uneingeschränkt zugelassen werden, Grad 2 darf nur mit Grad 0 oder Grad 1 verpaart werden, ab Grad 3 ist keine Zulassung möglich. Sollte bei Grad 3 der BCS (body condition score) wesentlich höher als 4 sein, ist eine Zweitvorstellung nach entsprechender Gewichtsreduktion und erneutem Cambridge BOAS Test nach 6 Monaten möglich.

§ 6 ZP-Ergebnisse

6.1 Zur Zucht zugelassen ohne Einschränkung

6.2 Zuchtzulassung mit bestimmten Auflagen:

Z.B. Verwendung eines von der ZL vorgeschriebenen Partners. Hierunter fallen auch Pigmenteinschränkungen, wenn der Standard der betr. Rasse ausschließlich "schwarz" vorsieht und ein andersfarbiger Nasenschwamm nicht erlaubt ist.

Darunter fallen auch Bewertungen, die einen vollzahnigen oder vollpigmentierten Zuchtpartner vorschreiben. Hunde, die nicht 6/6 Schneidezähne aufweisen, dürfen nur mit einem Partner verpaart werden, der 6/6 Schneidezähne aufweist. Diese Zuchtlenkungsmaßnahme wird auch dann auf der Ahnentafel eingetragen, wenn dies nicht ausdrücklich auf dem ZP-Bericht vermerkt ist.

Hunde, die Pigmentauffhellungen aufweisen (auch wenn diese vom Standard toleriert werden), dürfen nur mit einem vollpigmentierten Partner verpaart werden. Diese Zuchtlenkungsmaßnahme wird auch dann auf der Ahnentafel eingetragen, wenn dies nicht ausdrücklich auf dem ZP-Bericht vermerkt ist. Als vollpigmentiert gelten schwarz pigmentierte Hunde oder, wenn dies die Haarfarbe nicht zulässt, schwarzgraue Pigmentierung bei blauen Hunden und schwarzbraune Pigmentierung bei chocolatefarbenen Hunden.

6.3 Zahlenmäßig begrenzte Zuchtzulassungen:

Z.B. für einen oder mehrere Würfe/Deckakte, wenn der vorgestellte Hund Mängel aufweist, die ihn für eine uneingeschränkte Zuchtverwendung nicht empfehlen, es aber insgesamt doch vertretbar ist, ihn begrenzt einzusetzen. Es bleibt den amtierenden ZP-Richtern überlassen, ob sie im Einzelfall eine Wiedervorstellung zulassen oder ausschließen.

6.4 Erneute Vorstellung erforderlich:

Diese Bewertung erhalten Hunde, deren äußeres Erscheinungsbild eine Beurteilung nicht ermöglichen (zu jugendlich, Zahnwechsel noch nicht abgeschlossen o. ä.) oder Hunde, deren derzeitige Kondition keine Zuchtverwendung erlaubt (zu dick, zu dünn, fragwürdiger Gesundheitszustand, Humpeln) oder Hunde, die eine Bewertung einzelner Punkte nicht ermöglichen (bissig, nicht leinenführig o. ä.). Es ist sinnvoll, wenn die ZP-Richter hier eine Terminierung ansetzen (z.B. in ... Monaten, nach Erreichen eines gewünschten Gewichtes, Pflegezustand/Länge des Haarkleides usw.). Es liegt in der Verantwortung des Züchters, dass der Hund in optimaler Kondition vorgestellt wird.

Speziell im Hinblick darauf, dass die ZP-Berichte veröffentlicht werden, liegt es im eigenen Interesse der Besitzer, dass unnötige Negativbeurteilungen vermieden werden. Bei einer erneuten Vorstellung müssen vom Besitzer nochmals ZP-Gebühren bezahlt werden.

6.5 Nicht zur Zucht zugelassen:

Der Grund für eine Nichtzulassung wird von den ZP-Richtern am Ende des Berichtes angegeben.



§ 7 ZZP-Wiederholungen

- 7.1 Hunde, die keine uneingeschränkte Zuchtzulassung erhalten haben, d.h. die nicht oder nur begrenzt zur Zucht zugelassen wurden, können maximal einmal zur Wiederholungs-ZZP vorgestellt werden. Erreichen sie dabei die Zulassung nicht, sind sie dauerhaft von einer Zuchtverwendung ausgeschlossen.
- 7.2 Bei ZZP-Wiederholungen ist zwingend der Erst-ZZP-Bericht vorzulegen.
- 7.3 In Fällen, die genetische Überlegungen bei der Entscheidungsfindung beinhalten, ist die Zuchtleitung/Zuchtkommission mit einzubeziehen.
- 7.4 Bei ZZP-Wiederholungen ist nochmals die ZZP-Gebühr gem. VK Gebühren- und Spesenordnung zu entrichten.
- 7.5 Wiedervorstellung ist frühestens 6 Monate nach der 1. ZZP möglich.

§ 8 PL-Untersuchung

- 8.1 Zur Zucht zugelassen werden können nur Hunde, die beidseitig einen PL 0/0-Befund aufweisen. Das Mindestalter für die PL-Untersuchung beträgt 12 Monate.
- 8.2 PL-Untersuchungen werden anerkannt von:
Tierärzten, die ein vom Bundesverband Praktizierender Tierärzte (bpt) angebotenes Fortbildungsseminar für die Vorsorgeuntersuchung auf Patellaluxation bei Hunden absolviert haben. Das Untersuchungsergebnis muss auf dem offiziellen VDH Formular bestätigt werden.
- 8.3 Das PL-Attest muss zusammen mit der Ahnentafel zur ZZP vorgelegt werden. Eine Vorstellung zur ZZP ohne Attest ist nicht möglich.

§ 9 Ankörung

- 9.1 Ankörung erfolgt auf Antrag des Hundebesitzers über die Zuchtleitung durch das Zuchtbuchamt.
- 9.2 Voraussetzung zur Ankörung ist eine uneingeschränkte Dauerzuchtzulassung gemäß der ZZP Ordnung plus 3 deutschen Vorzüglich-Bewertungen, wovon mindestens 2 aus der Erwachsenenklasse erhalten worden sein müssen, davon mindestens 2 aus vom VK durchgeführten Zuchtschauen von 3 verschiedenen Richtern (deutsche oder ausländische).
- 9.3 Hunde mit weniger als 5 unteren oder 6 oberen Schneidezähnen können nicht angekört werden.

§ 10 Ablauf der ZZP-Vorstellungen

- 10.1 Die Hunde sollen einzeln vorgestellt werden. Die Ahnentafel, Nachweis der Ausstellungsbewertung, PL-Attest und ggf. sonstige Gesundheitsatteste sind den ZZP-Richtern zu übergeben und die Mitgliedskarte ist auf Aufforderung vorzulegen.
- 10.2 Die Abnahme der DNA-Profilierung sowie das Kassieren der Gebühren kann vor der Vorstellung der Hunde durch Helfer erfolgen.
- 10.3 Der Besitzer ist selbst verantwortlich für die rechtzeitige Vorstellung des Hundes, aber wird die ZZP durch die ZZP-Richter als beendet erklärt, ist eine Vorstellung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.
- 10.4 Hunde, die nicht angemeldet sind und für die daher auch keine vorbereiteten Formulare vorhanden sind, können nicht vorgestellt werden. Ausnahme: Bearbeitungsversehen. Erst nach Überprüfung durch die Zuchtleitung kann eine von den ZZP-Richtern vorgenommene Bewertung ohne vorbereitete Formulare anerkannt werden.
- 10.5 Ein einmal begonnener Beurteilungsvorgang kann nicht mehr abgebrochen werden. Der Hund wird in jedem Fall komplett bewertet und das ZZP-Ergebnis auf der Ahnentafel eingetragen.
- 10.6 Dies gilt auch für Ablehnungen der Richter, einen Hund zu bewerten, wenn er in schlechter Kondition vorgestellt wird, die eine Bewertung erschweren oder nicht ermöglichen.
- 10.7 Die Ahnentafeln der Hunde dürfen nicht ohne den Vermerk des Zuchtzulassungsergebnisses durch den Zuchtleiter an den Besitzer ausgehändigt werden.
- 10.8 Jeder Hundebesitzer, der einen Hund zur ZZP vorstellt, hat das Recht, an die ZZP-Richter Fragen zu den ZZP-Beurteilungen zu stellen oder um Erläuterungen zu bitten.
- 10.9 Nach bestandener ZZP darf der Hund bei Erreichen des Zuchtmindestalters und unter Erfüllung aller rassespezifischen Auflagen zur Zucht eingesetzt werden. Ein Zuchteinsatz, bevor das ZZP Ergebnis durch die Zuchtleitung auf der Ahnentafel des Hundes eingetragen und bestätigt wurde, ist mit der Zuchtleitung schriftlich abzustimmen.



- 10.10** Die ZGP-Ergebnisse werden im internen Bereich unserer Homepage www.kleinhunde.de veröffentlicht. VK-Mitglieder können sich für diesen Bereich frei schalten lassen. Voraussetzung für die Freischaltung ist die vollständige Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- 10.11** Sofern die Zuchtzulassung von der Erfüllung von Auflagen abhängt, z.B. Mops Belastungstest, VDH-Fitnesstest oder zertifizierter Cambridge BOAS Test wird eine Zuchtzulassung erst erteilt, wenn die Auflagen binnen 3 Monaten ab dem Tag der ZGP der Zuchtleitung und dem Zuchtbuchamt vorgelegt wurden, ansonsten wird die Zuchtzulassung als „nicht bestanden“ bewertet.
- 10.12** Für Hunde, die erstmals am Tag der ZGP zur Erlangung der Ausstellungsbewertung ausgestellt werden, kann diese am Tag der ZGP nachgereicht werden.

§ 11 Verteilung der ZGP-Formulare wie folgt:

Das schriftliche ZGP Ergebnis erhält der Besitzer des Hundes, der ZGP Richter, die Zuchtleitung und der ZGP Beauftragte.

§ 12 Belastungstest, VDH-Fitnesstest, zertifizierter Cambridge BOAS Test

Zur gezielten Selektion auf mögliche Atemwegsprobleme bei brachyzephalen Rassen ist bisher nur beim Mops ein bestandener Belastungstest (BT), VDH-Fitnesstest oder zertifizierter Cambridge BOAS Test Bestandteil der Zuchtzulassung. Für eine Erstzulassung ist eine erste Testung ab 12 Monaten nachzuweisen. Dieser gilt bis zum vollendeten 24. Lebensmonat. Dauerzulassungen gelten erst nach Vorlage einer weiteren bestandenen Testung nach Vollendung des 24. Lebensmonats. Termine werden auf der VK Website veröffentlicht. Meldeschluss wie bei den ZGP-en 21 Tage vor dem Belastungstest.

Mops-Club (DMC), Int. Club für Französische Bulldoggen (IKFB) und VK arbeiten in diesem Projekt zusammen und erkennen die Ergebnisse gegenseitig an, die Vorstellung zum BT kann also zu jedem anberaumten Termin der genannten Clubs erfolgen.

- 12.1 Anmeldung:** Immer beim Mops-BT-Beauftragten, da auch den anderen Clubs die Unterlagen anwendungsbereit übermittelt werden müssen. Für Veranstaltungen anderer Clubs muss daher die Meldung wegen Bearbeitungs- und Versandfristen bitte eine Woche vor deren Meldeschluss bei unserer BT-Beauftragten vorliegen. Es sind dieselben Angaben notwendig wie zu einer ZGP, Meldung bevorzugt per Email.
- 12.2 Kosten:** Der Belastungstest ist kostenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der gem. VK Gebühren- und Spesenordnung; zu entrichten an den durchführenden Club.
- 12.3** Der VK ist bestrebt, der Öffentlichkeit ein möglichst komplettes Bild über den hohen Gesundheitsstandard seiner Zuchthunde zu vermitteln, und so bieten wir unseren Züchtern an, auch ihre „Althunde“, die vor Einführung der BT-Pflicht zuchttauglich geschrieben wurden, eine nachträgliche Testung absolvieren zu lassen. Das Ergebnis hat keinen Einfluss auf eine erteilte Zuchtzulassung/Körung, eine bestandene Testung wird jedoch als positives Qualitätsmerkmal auf den Ahnentafeln der Nachkommen vermerkt.
- 12.4 Ablauf:**
- 12.4.1** Der VK beauftragt einen neutralen Tierarzt für die klinischen Untersuchungen.
- 12.4.2** Es gibt offizielle BT-Vordrucke, die von der Mops-BT-Beauftragten anwendungsfertig vorbereitet sind und dem Ausrichter zugesandt werden.
- 12.4.3** Eine Kopie der Ahnentafel des Hundes muss dem Tierarzt zur Komplettierung der Unterlagen und der Chip- bzw. Tätö-Nummernkontrolle übergeben werden.
- 12.4.4** Die Hunde werden unmittelbar vor dem BT durch den Tierarzt untersucht (Herzfrequenz und Atemgeräusche in Ruhe).
- 12.4.5** Danach muss der Hundeführer mit dem angeleiteten Hund in beliebiger Gangart eine fest vorgegebene Strecke von 1.000 m in maximal 11 Minuten absolvieren.
- 12.4.6** Es folgt eine weitere Untersuchung durch den Tierarzt unmittelbar nach dem Lauf, danach weitere Untersuchungen nach 5 und 10minütiger Erholung.
- 12.4.7** Nach 10, bzw. spätestens 15 Minuten müssen sich Herz- und Atemfrequenz normalisiert haben, um den BT zu bestehen.
- 12.4.8** Der Tierarzt entscheidet alleinverantwortlich, ob der BT bestanden wurde oder nicht.
- 12.4.9** Bei Nichtbestehen ist eine Zweitvorstellung innerhalb von 6 Monaten möglich.
- 12.4.10** Zur Zweitvorstellung ist der Untersuchungsbogen der Erstvorstellung vom Hundebesitzer vorzulegen.
- 12.4.11** Wird auch der zweite BT nicht bestanden, ist der Hund dauerhaft zuchtuntauglich.
- 12.4.12** Der Eigentümer des Hundes kann gegen diese Entscheidung Widerspruch einlegen. Die Kosten für das Widerspruchsverfahren und Obergutachten durch eine Universitätsklinik trägt der Eigentümer des Hundes.



- 12.4.13** Der Eigentümer des Hundes ist selbst verantwortlich für eventuelle Gesundheitsschäden durch den Belastungstest.
- 12.5 Verteilung der Formulare**
- 12.5.1** Das weiße Original geht zusammen mit der Originalahnentafel an die Zuchtleitung.
- 12.5.2** Durchschlag (gelb) verbleibt beim Hundebesitzer.
- 12.5.3** 2. Durchschlag (rot) bekommt der Tierarzt.
Der Durchführungsverantwortliche schickt die weißen Originale zusammen mit den Ahnentafeln an die Zuchtleitung.
Die ZL trägt das Ergebnis des BT in die Ahnentafel ein.
Die Zuchtleitung erhält ebenfalls eine Kopie bei VDH-Fitnesstests oder zertifiziertem Cambridge BOAS Test.
- 12.6** Belastungstests können unabhängig von einer ZZP stattfinden. Voraussetzung für die Zuchtverwendung ist eine bestandene ZZP und eine bestandene Testung. Erst wenn beide Prüfungsteile auf der Ahnentafel eingetragen sind, kann der Hund zur Zucht eingesetzt werden. Die Nachreichungsfrist von 3 Monaten ist zwingend zu wahren.

§ 13 ZZP- und Mops-BT-Beauftragte(r)

13.1 Das Aufgabengebiet des ZZP-Beauftragten umfasst:

- 13.1.1** Anberaumung und Planung von Zuchtzulassungsprüfungen.
- 13.1.2** Einteilung und Einladung der ZZP-Richter.
- 13.1.3** Annahme der Anmeldungen zur ZZP.
- 13.1.4** Vorbereitung notwendiger Unterlagen.
- 13.1.5** Verarbeitung der ZZP-Berichte und Veröffentlichung im Züchterbereich der VK-Website.
- 13.1.6** Ansprechpartner für alle, im Zusammenhang mit Zuchtzulassungsprüfungen und Phänotypbeurteilungen, auftretenden Fragen und Probleme.
Der ZZP-Beauftragte handelt aufgrund der gültigen VK-/VDH-Bestimmungen und unterliegt den Weisungen der VK-Zuchtleitung.

13.2 Das Aufgabengebiet des Mops-BT-Beauftragten umfasst:

- 13.2.1** Anberaumung und Planung von Belastungstests.
- 13.2.2** Einteilung der Helfer und Einladung der Tierärzte.
- 13.2.3** Annahme der Anmeldungen zum Belastungstests.
- 13.2.4** Vorbereitung aller für den Belastungstest notwendigen Unterlagen.
- 13.2.5** Ansprechpartner für alle, im Zusammenhang mit Belastungstests auftretende Fragen und Probleme. Der Mops-BT-Beauftragte handelt aufgrund der gültigen VK-/VDH-Bestimmungen und unterliegt den Weisungen der VK-Zuchtleitung.

§ 14 Allgemeines

Die ZZP-Richter dürfen selbstverständlich erwarten, dass die Hunde, dem wichtigen Anlass entsprechend, in bester Kondition vorgestellt werden. Die gilt sowohl für gesundheitliche und Konditionsaspekte als auch was die Präsentation anbetrifft. Insbesondere der Pflegezustand des Hundes wird hier speziell berücksichtigt, denn die Pflege insgesamt und auch das rassetypische Zurechtmachen sind der Nachweis dafür, dass die Hunde vom Besitzer ausreichende Pflege erfahren und Züchter in der Lage sind, ihren Welpenkäufern entsprechend der Rasse die notwendigen Pflegemaßnahmen zu vermitteln. Wie bei Ausstellungsbewertungen auch, ist das Urteil der ZZP-Richter unanfechtbar. „Einsprüche“ sind nur über den Weg einer neuerlichen ZZP-Vorstellung möglich.

Eingetragen beim Registergericht Kassel am 16.03.2026 auf Basis der Mitgliederversammlung vom 30.03.2025